

Regionalplan Bayerischer Untermain (1)

16. Änderung des Regionalplans

Aufhebung der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) vom 09. September 2008 (RABl vom 03. November 2008 S. 246), betreffend die Festlegung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz

Ausfertigungsexemplar vom 05.08.2020

Gemäß Bescheid über die Verbindlicherklärung vom 07.07.2020

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25.08.2020 in Kraft.

Aschaffenburg, den 05.08.2020

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain



Dr. Alexander Legler

Landrat und Verbandsvorsitzender

16. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1)

vom 05.08.2020

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain folgende Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans, Aufhebung der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) vom 09. September 2008 (RABl vom 03. November 2008 S. 246), betreffend die Festlegung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz

Die Festlegungen des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 9. Mai 1985, GVBl. S. 155, BayRS 230-1-24-U), der zuletzt durch die 14. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 26.09.2019 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 220), geändert worden ist, werden wie folgt geändert:

- Aufhebung der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) vom 09. September 2008, betreffend die Festlegung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz.
- Die aufzuhebenden Festlegungen und Begründungen der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans sind dargestellt in Anlage 1.
- Die aufzuhebende Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die die zeichnerisch verbindliche Darstellung der Vorranggebiete Hochwasser zum Gegenstand hatte, ist als Anhang zu Anlage 1 beigelegt.

Anlage 1 zu § 1 der 16. Verordnung zur
Änderung des Regionalplans

Aufzuhebende Ziele (Z) und Grundsätze (G)
sowie
zugehörige Begründungen

4.2 Wasserwirtschaft

5 Hochwasserschutz

01 Z (...)

~~Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) ausgewiesen:~~

H1	Main	Gemeinde Kahl a. Main, Gemeinde Karlstein a. Main
H2	Main, Gersprenz	Gemeinde Stockstadt a. Main
H3	Aschaff	Gemeinde Bessenbach
H4	Aschaff	Stadt Aschaffenburg, Markt Goldbach, Markt Hösbach
H5	Kahl	Stadt Alzenau

~~Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.~~

~~In den Vorranggebieten für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, aber mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zukommen.~~

02 (...)

Aufzuhebende Begründung der aufzuhebenden Ziele und Grundsätze

Zu B XI — Wasserwirtschaft

Zu 5 — Hochwasserschutz

Zu 01 (...)

~~In der Region sind Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b Wasserhaushaltsgesetz am Main, an der Kahl, der Erf, der Mömling, am Billbach und am Morsbach sowie in Teilabschnitten der Aschaff, der Elsave und der Mud festgesetzt. Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind in Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ nachrichtlich dargestellt.~~

~~Als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) werden bereits ermittelte, aber wasserrechtlich noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete ausgewiesen (LEP 2006 Ziel B I 3.3.1.2). Für die Abgrenzung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz wurde als maßgebendes Hochwasser ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) zugrunde gelegt. Bei der Ausweisung der Vorranggebiete sollen vorhandene sowie in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen ausgewiesene Bauflächen ausgenommen werden.~~

~~Mit der Festlegung als Vorranggebiete für Hochwasserschutz sollen diese im Rahmen der Flächenvorsorge vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden, die mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht zu vereinbaren sind. Auf die Begründung zu den Hochwasserschutzzielen des LEP 2006 (B I 3.3.1) und Art. 61g BayWG wird ausdrücklich hingewiesen.~~

Zu 02 (...)

Anhang zu Anlage 1 zu § 1 der 16. Verordnung zur
Änderung des Regionalplans

Aufzuhebende

Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“

Außer Kraft getreten am 25.8.2020 im Rahmen der 16. Verordnung zur Änderung des Regionalplans
Bayerischer Untermain. Ausfertigung vom 5.8.2020

Zusammenfassende Erklärung und Überwachung der Umweltauswirkungen gemäß Art. 18 Nr. 1 und 2 BayLplG

Rechtliche Grundlage

Durch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001 (SUP-RL) wird vorgeschrieben, Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Zu diesen Plänen gehören gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der SUP-RL auch Raumordnungspläne. Somit sind Änderungen des Regionalplans Bayerischer Untermain, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Prüfung der Umweltauswirkungen gem. Art. 15 Abs. 4 Satz 1 BayLplG

Die Erforderlichkeit eines Umweltberichts wurde gem. Art 15 Abs. 4 Satz 1 BayLplG in Verbindung mit der in Anlage 2 BayLplG genannten Kriterien geprüft. Demnach kann von der Erstellung eines Umweltberichts bei geringfügigen Regionalplanänderungen abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung festgestellt wird, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wurde unter Beteiligung der in Art. 15 Abs. 3 BayLplG genannten Behörden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens getroffen. Auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden keine Stellungnahmen zu relevanten Umweltbelangen in Zusammenhang mit der Teilfortschreibung abgegeben. Eine Änderung des Entwurfs wurde im Ergebnis des Anhörungsverfahrens nicht mehr vorgenommen.

Begründet ist diese Feststellung u.a. durch die alleinige Aufhebung normativer Ziele des Regionalplans, die durch die geänderte Rechtsgrundlage nicht mehr zulässig sind. Eine strategische Umweltprüfung, deren Kernstück die Auswirkungsprognose neuer oder geänderter Ziele einer Regionalplanfortschreibung auf die o.g. Schutzgüter bildet, ist demnach nicht erforderlich.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

In einer überschlägigen Prüfung wurde festgestellt, dass voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist (siehe obenstehenden Text). Aus diesem Grund wird auch davon abgesehen, eine Übersicht der Maßnahmen zusammenzustellen (gem. Art. 18 Nr. 2 BayLplG). Über Art. 31 BayLplG ist gewährleistet, dass raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, bewertet und überwacht werden.

Fazit

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass im Zuge der 16. Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.